

Hildesheimer Weihnachtsmarkt 2019 Zulassungsrichtlinien

1. Festsetzung

- 1.1 Der „Hildesheimer Weihnachtsmarkt“ ist ein Spezialmarkt mit weihnachtlichem Charakter, der in der Hildesheimer Innenstadt veranstaltet wird.
- 1.2 Teilnehmer sind im Wesentlichen gastronomische Beschicker, Kleinkunstgewerbetreibende, Süßwarenverkäufer, Anbieter weihnachtsspezifischer Waren, Aussteller, Betreiber von Fahrgeschäften, gemeinnützige Vereine o. ä.
- 1.3 Veranstalter im Sinne der §§ 68 GewO ist die Hildesheim Marketing GmbH.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen. Der über die Grenzen Hildesheims hinaus bekannte und beliebte Weihnachtsmarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte sowie durch eine weihnachtliche Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben. Es ist vom Veranstalter beabsichtigt, den Weihnachtsmarkt ständig um neue Attraktionen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu erweitern.

3. Anzeigenschaltung

- 3.1 Die Anzeige für Bewerbungen zum „Hildesheimer Weihnachtsmarkt“ wird über bestimmte Medien im Frühjahr des gleichen Kalenderjahres geschaltet.
- 3.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Punkt 5.2 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung beim Veranstalter eingegangen sein muss.

4. Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

- 4.1 Beworben werden kann sich auf Warensortimente und Leistungen der in der Ausschreibung festgelegten Angebotsbereiche. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:

Hildesheim Marketing GmbH, Rathausstr. 15, 31134 Hildesheim

- 4.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- Aktuelle Anschrift und Rechnungsanschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden, E-Mailadresse und Internetadresse
- Ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des/der Verantwortlichen
- Ablichtung der Gewerbeanmeldung / Gewerbebescheinigung
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Beschreibung des Geschäfts (verbindliche Angaben zu den Sortimenten bzw. über die Leistungs-/Warenangebote)
- verbindliche Angaben über benötigte Stromanschlüsse, Stromspannung, Stromstärke und Energiebedarf (in kW)

- verbindliche Angaben über benötigte Wasseranschlüsse (Trink-/Abwasser)
 - Art des Verkaufsstandes mit aktuellem, aussagefähigem Bildmaterial (ggf. auch zu den angebotenen Produkten) und inkl. Gestaltungsvorschlag zur weihnachtlichen Ausschmückung (innen und außen)
 - Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand mit den genauen Maßen des Geschäfts (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten/Dachüberstände – Bodenverankerungen sind nicht zugelassen) unter Angabe, auf welcher Seite der Eingang liegt inkl. Angabe der Türbreite
 - Angaben zur Brandschutzsicherheit Ihres Standes, da einige Standflächen genehmigungsrechtlich eine besondere Brandschutzsicherheit der Stände erfordern.
 - Angaben zur bisherigen Teilnahme am Hildesheimer Weihnachtsmarkt (wenn ja, seit wann)
- 4.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.
Die Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards und die Beachtung der entsprechenden Auflagen und Pflichten ist Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Weihnachtsmarkt.

Etwaige Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Bewerbungsfrist

- 5.1 Die nicht rechtzeitige schriftliche Bewerbung kann zum Ausschluss führen (siehe 6.1).
- 5.2 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der 30.06. des gleichen Jahres, dabei gilt das Datum des Posteingangs.
- 5.3 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen bzw. die Beantragungsfrist verlängern. Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft / der Verkaufsstand wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

6. Ausschluss von Bewerbungen / Widderruf von Zuweisungen

- 6.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:
- verspätet eingegangene Bewerbungen
 - unvollständige Bewerbungen
 - Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)

- Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind

Erteilte Zusagen bzw. Zuweisungen können aus wichtigem Grund insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erlangt ist, nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen oder die Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt werden.

7. Gestaltungsplan

- 7.1 Der Veranstalter erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Vorschlag für den Gestaltungsplan des Hildesheimer Weihnachtsmarktes. Dieser wird anschließend in Abstimmung mit der Stadt Hildesheim beschlossen und bildet die Grundlage für die Zuweisung der Standplätze. Der Veranstalter weist den zugelassenen Bewerbern die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 7.2 Um im Sinne von Ziffer 2. für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Weihnachtsmarkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden.
 - Verkaufsgeschäfte (insbesondere Weihnachtsartikel, Kunstgewerbe bzw. Kunsthandwerk sowie Geschäfte, in denen dem Anlass entsprechende Gegenstände hergestellt oder bearbeitet werden).
 - Kinderfahrgeschäfte, Kinderangebote o. ä.
 - Imbiss
 - Ausschank
 - Süßwaren
 - Sonstige zum Weihnachtsmarkt passende Attraktionen

8. Zulassung

- 8.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle.
- 8.2 Über die Zulassung und Platzverteilung wird vom Veranstalter jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Neben der Zulassung erhält der Bewerber einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Rechte aus der Zulassung sind nicht übertragbar.
- 8.3 Die Bewerbungen sind sachgerecht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit auszuwählen. Folgende Kriterien sind dabei, auch unter

Berücksichtigung der Platzkapazitäten und der Ausgewogenheit des Angebotes, in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität
2. Bekannt und bewährt
3. Losverfahren bzw. Prioritätsverfahren

- zu Punkt 1: Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:
 - a) Allgemein für alle Geschäfte
 - Anziehungskraft auf das Publikum
 - Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
 - Zustand des Geschäftes
 - die Gestaltung der Fassade, z.B. Beleuchtung und weihnachtliche Dekoration (die üblicherweise bei Volksfesten, Jahr-/Wochenmärkten eingesetzten Verkaufseinrichtungen genügen den o.g. Anforderungen nicht)
 - Neuartigkeit des Geschäftes/Verkaufsstandes
 - b) für sonstigen Verkauf
 - Herstellen der angebotenen Produkte am Stand
 - Besonderheit und Qualität des Warensortimentes
 - c) für Imbiss, Ausschank und Süßwaren
 - Besonderheit und Qualität des Warensortimentes
 - d) Kindergeschäfte und sonstige Attraktionen
 - Fahrweise
 - Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
 - weihnachtliche Malerei
 - Besonderheit und Qualität des Angebots
- zu Punkt 2: Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:
 - Pflichtbewusstsein
 - Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
 - Kennen des Geschäftes / Verkaufsstandes
 - störungsfreier Betriebsablauf
- zu Punkt 3: Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los bzw. der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.

- 8.4 Der Veranstalter behält sich vor, in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% an Beschickern auszuwechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben, sich zu bewähren.
- 8.5 Die Entscheidungen über die Zulassung trifft der Veranstalter.
- 8.6 Über das Auswahlverfahren wird eine Dokumentation erstellt. Die Dokumentation soll das von einem Gremium ausgeübte Ermessen verdeutlichen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft.